

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 22****Memmingen, 06. September 2002****44. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
04.09.2002	Wahlbekanntmachung der Stadt Memmingen für die Bundestagswahl	<a href="#">216</a>
04.09.2002	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung Neubau einer Wohnanlage mit zwei Einzelgebäuden und gemeinsamer Tiefgarage	<a href="#">219</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Wahlbekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen für die Bundestagswahl**

1. Am Sonntag, den **22. September 2002**

findet die

**Wahl zum 15. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Memmingen ist in **32** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18. August 2002 bis 01. September 2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16.30 Uhr** in der Sebastian-Lotzer-Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahllokale folgender Wahlbezirke sind rollstuhlgeeignet:

Wahlbezirk	Wahllokal
1-3	Bernhard-Strigel-Gymnasium, Wielandstraße 6
7	Städt. Kindergarten, Im Mitteresch 42
8	MEWO-Wohnpark, Buxacher Straße 16
12	Seniorenheim der Arbeiterwohlfahrt, Hühnerbergstraße 25
15	Stadthalle, Konferenzraum, Ulmer Straße 5
16	Seniorenheim Bürgerstift, Spitalgasse 8
17	Maximilian-Kolbe-Haus, Konferenzraum, Donaustraße 1
18	Seniorenheim St. Ulrich, St.-Hildegard-Weg 2
24-26	Verbandsschule Amendingen, Waimerstraße 10
29	Alter Kindergarten Eisenburg, Trunkelsberger Straße 9

Wahlberechtigte die einem anderen Wahlbezirk zugeordnet sind, jedoch nur in einem rollstuhlgeeigneten Wahllokal abstimmen können, haben die Möglichkeit bei der Stadt Memmingen einen Wahlschein zu beantragen. Daneben ist die Abstimmung durch Beantragung der Briefwahl möglich.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Wahlbezirk Nr. 1 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind. Für den Briefwahlbezirk Nr. 41 werden entsprechende Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen versandt. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl I S. 412), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

Nähere Informationen können beim Wahlamt der Stadt Memmingen erfragt werden. Dort ist auch ein Informationsfaltblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.

Memmingen, 04. September 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister  
Wahlleiter

SVBI 2002 S. 216

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung**  
**Neubau einer Wohnanlage mit zwei Einzelgebäuden und gemeinsamer Tiefgarage**

Vom 04. September 2002

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 04. September 2002 die Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage mit zwei Einzelgebäuden und gemeinsamer Tiefgarage auf dem Grundstück Dickenreiser Weg 14, 14a, 14b, 14c, Flur-Nr. 2093, 2094, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit zwei Einzelgebäuden  
und gemeinsamer Tiefgarage

Baugrundstück: Dickenreiser Weg 14, 14a, 14b, 14,c, Flur-Nr. 2093,.2094,  
Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 06.03.02,
- 2) Baubeschreibung vom 06.03.2002,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 29.01.2002, M 1:1000,
- 4) Bestandsflächenplan (Haus Süd & West) vom 06.03.2002, M 1:200,
- 5) Grundriss Untergeschoss, Kellergeschoss (Haus Süd) vom 06.03.2002, M 1:100,
- 6) Grundriss Kellergeschoss (Haus West), Grundriss Erdgeschoss (Haus Süd)  
vom 06.03.2002, M 1:100,
- 7) Grundriss Erdgeschoss (Haus West), Grundriss 1. Obergeschoss (Haus Süd)  
vom 06.03.2002, M 1:100,
- 8) Grundriss Obergeschoss (Haus West), Grundriss 2. Obergeschoss (Haus Süd)  
vom 06.03.2002, M 1:100,

- 9) Grundriss Dachgeschoss (Haus West), Grundriss Dachgeschoss (Haus Süd) vom 06.03.2002, M 1:100,
  - 10) Schnitte A-A, B-B, C-C vom 06.03.2002, M 1:100,
  - 11) Ansichten Haus Süd und West vom 06.03.2002, M 1:100,
  - 12) Freiflächengestaltungsplan vom 16.07.2002, eingegangen am 24.07.2002, M 1:100,
- die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

Weitere Genehmigungsgrundlage:

- Vorbeugender Brandschutz:
- Lageplan
  - Grundriss Dachgeschoss Haus West und Grundriss Dachgeschoss Haus Süd vom 16.04.2002, M 1:100
  - Ansichten Haus Süd und West vom 16.04.2002, M 1:100

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

## 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 04. September 2002 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 04. September 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 219